

§ 11: Willensmängel II –
Irrtumstatbestände und
gleichgestellte Tatbestände
– Einheit 21 –

(Grundlagen der Anfechtung, Erklärungsirrtum,
Inhaltsirrtum)

„System“ der unbew. Willensmängel u. Willensbeeinflussung

„Fehlerhafte“ rechtsgeschäftliche Erklärung

Fehler/Störung bei der
Äußerung/Übermittlung
des Willens

Anfechtbarkeit

Wertung: **korrigierbarer Fehler**

- **§§ 119 I, 120 BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB.

Fehler/Störung bei der
Bildung des Willens

Innere Ursache
(Irrtum über die Motive)

Unbeachtlichkeit Anfechtbarkeit

Wertung: **Motivirrtümer sind grds. unbeachtlich, Eigenschaftsirrtum als enge Ausnahme**

- Vgl. **§ 119 II BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB

Äußere Ursache
(Willensbeeinflussung von Außen)

Täuschung

Drohung

Anfechtbarkeit

Wertung: **erweiterte Auflösbarkeit durch den Beeinflussten**

- **§ 123 I Alt. 1, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen
- **§ 123 I Alt. 2, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen

Anfechtung von Willenserklärungen (1)

- Liegt ein unbewusster Willensmangel vor, besteht ein Interesse des Erklärenden, sich von der nicht gewollten Erklärung wieder zu lösen
 - Lösungsinteresse
- Erklärungsempfänger hat aber möglicherweise auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut, er hat daher ein Interesse am Bestand der Erklärung
 - Bestandsinteresse
- Rechtsordnung hat diese Interessen in einen Ausgleich zu bringen
- Das tut sie über
 - Ermöglichung der Anfechtung einer Willenserklärung, aber nur bei bestimmten Irrtümern
 - Ersatz des Vertrauensschadens bei Anfechtung, § 122 BGB (dazu später)
 - Primat der Auslegung, §§ 133, 157 BGB

Merke: Auslegung geht vor Anfechtung!

Anfechtung von Willenserklärungen (2)

■ Ziel der Anfechtung

- Vernichtung einer Willenserklärung bzw. eines Rechtsgeschäfts, weil das Erklärte unbewusst (sonst: §§ 116 – 118 BGB) nicht dem „wirklichen Willen“ entspricht
 - Denknotwendig ist also zunächst festzustellen, was „das Erklärte“ ist
 - Primat der Auslegung!

■ Auch die Anfechtung einer nichtigen Willenserklärung ist möglich

Grundsatz der „Doppelwirkung im Recht“ (Kipp)

- z.B. erneute Anfechtung nach § 123 BGB einer bereits nach § 119 BGB angefochtenen und damit nach § 142 BGB nichtigen Willenserklärung zur Vermeidung der Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB

■ Wirknorm

- § 142 I BGB (Rechtsfolge: „ ... so ist es von Anfang an als nichtig anzusehen.“)
- Nichtigkeit ex tunc (von Anfang an)
- Ausnahmen (ex nunc-Wirkung) im Bereich des Arbeits- und Gesellschaftsrechts („fehlerhaftes Arbeits- bzw. Gesellschaftsverhältnis“)

Anfechtung von Willenserklärungen (3)

- Nur kassatorische („brechende“) Wirkung: Der wirkliche Wille kommt durch die Anfechtung nicht zur Geltung, weil er nicht erklärt ist!
- Problematik des „Reuerechts“
 - Muss sich der Anfechtende vom Anfechtungsgegner nach § 242 BGB wegen widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“) am wirklich Gewollten festhalten lassen (oder: teleologische Reduktion von § 142 I BGB)?
 - Beispiel: V will K sein Kfz für 3200.- verkaufen, verschreibt sich aber beim Angebot, so dass K ein Angebot zu 2300.- zugeht. K nimmt das Angebot an. V erkennt seinen Irrtum und ficht seine Willenserklärung fristgerecht an. K möchte nunmehr das Kfz für 3200.- haben, V will jetzt aber auch zu diesem Preis nicht mehr verkaufen.

BGH NJW 2010, 289 (zur Arglistanfechtung)

Der zur Anfechtung Berechtigte hat nach § 142 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, entweder am betroffenen Rechtsgeschäft festzuhalten oder dieses insgesamt und mit Rückwirkung (ex tunc) unwirksam zu machen. Das Recht zur Arglistanfechtung eröffnet die Möglichkeit, sich von einer durch Täuschung beeinflussten Willenserklärung vollständig zu lösen. **Der Erklärende wird auch nicht an einer hypothetischen Erklärung festgehalten, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage abgegeben hätte.**

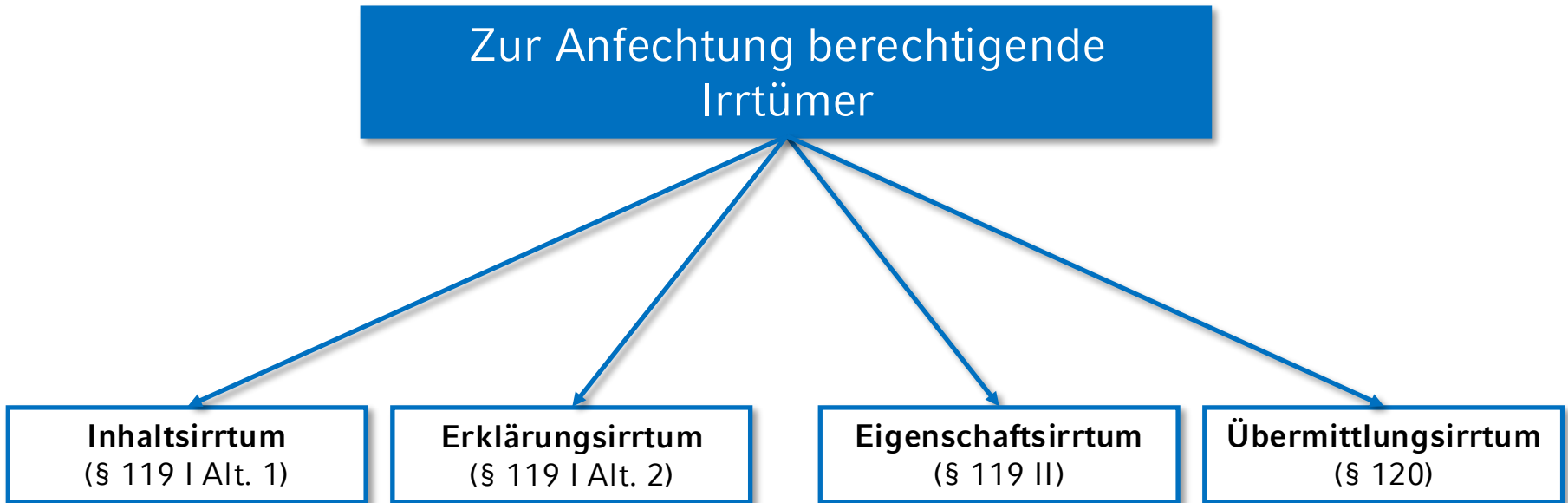
Anfechtung von Willenserklärungen (4)

- Anders aber die Interessenbewertung bei der Anfechtung nach §§ 119 f BGB
- Lösungsvorschläge (sehr str.):
 - Anspruch des Anfechtungsgegners auf Abschluss des tatsächlich gewollten Vertrags aus § 242 BGB
 - Vergleich mit der Situation des erkannten Irrtums (Neuner) → teleologische Reduktion von § 142 I BGB wegen einer „Überkompensation des Willensmangels“
 - Jedenfalls § 121 I BGB analog, d.h. Anfechtungsgegner muss sich unverzüglich entscheiden!

Anwendungsbereich des Anfechtungsrechts

- Vorrangige Spezialregelungen?
 - Erbrecht
 - §§ 1949, 1954 f, 1956 für die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung
 - §§ 2078 ff BGB für die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen dort insbesondere Beachtlichkeit des Motivirrtums (§ 2078 II BGB)
 - Familienrecht
 - § 1314 II BGB für die Aufhebung der Ehe
 - §§ 1599 ff. BGB zur Anfechtung der Vaterschaft
- Anfechtbarkeit von geschäftsähnlichen Handlungen?
- Anwendung bei Erklärungen ohne Erklärungsbewusstsein?
- (Keine) Anwendbarkeit auf Rechtsscheintatbestände mit Erklärungsfiktion
- Konkurrenz von § 119 II BGB zum Gewährleistungsrecht (→ dazu später im Kaufrecht!)
- Anfechtung dinglicher Rechtsgeschäfte?

Übersicht



Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (1)

- Erklärender benützt ein **anderes Erklärungszeichen**, als gewollt
 - Der Erklärende „sagt etwas anderes, als er sagen will“
 - Beispiele:
 - Versprechen, Verschreiben, Vergreifen etc.
- Beispielsfall: V bietet K einen BMW 318i zum Preis von €5.000,- an. Bei Abfassung des Verkaufsangebots vergisst V jedoch eine 0 und bietet das Fahrzeug für € 500,- an.
 - Hier liegt ein Erklärungsirrtum vor, da sich V verschreibt
- Wichtig: Abgrenzung zu Fehlleistungen bei der Vorbereitung der Willenserklärung
 - unbeachtlicher Motivirrtum, z.B. Kalkulationsirrtum, Verschreiben bei der Preisauszeichnung
 - Derartige Irrtümer berechtigen daher nicht zur Anfechtung, da noch keine Erklärung vorliegt!

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (2)

WEBWELT & TECHNIK TIPPFEHLER

Otto verkaufte MacBook Air für 49,95 Euro

Veröffentlicht am 30.07.2009 | Lesedauer: 3 Minuten



Von **Birger Nicolai**
Korrespondent

Notebooks vom Typ Apple MacBook Air für 29,99 und 49,95 Euro. Für mehrere Stunden waren aufgrund eines Versehens diese Preise auf der Website des Versandhändlers Otto zu sehen. Etwa 2000 Stück wurden bestellt. Unabhängig von der Panne kann Otto im zweiten Quartal mit einem Umsatzplus aufwarten.

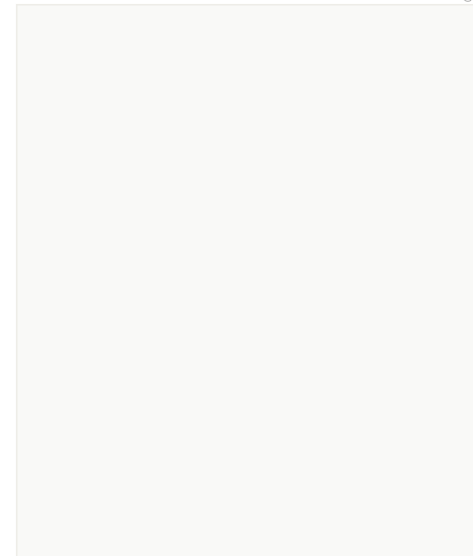


0



Der Versandhändler Otto hat Ärger mit seinen Kunden, nachdem durch einen Fehler auf der Website hochwertige Notebooks zu Schnäppchenpreisen von 29,99 und 49,95 Euro angeboten worden waren. Otto-Vorstandschef Hans-Otto Schrader erklärte laut NDR, „etwa 2.000 Stück“ seien von Kunden während der mehrstündigen Panne bestellt worden. Nach seinen Angaben hatte ein Mitarbeiter einen falschen Preis für die Laptops vom Typ Apple MacBook Air eingegeben, die regulär bis zu 1700 Euro kosten.

Anzeige



Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (3)

SZ | Meine SZ | SZ Plus | Ukraine | Energiekrise | G20 | Politik | Wirtschaft | Meinung | Panorama

Fehlerhafte Überweisung

Gebrauchte Hose für 1000 Euro

14. März 2014, 15:58 Uhr | Lesezeit: 2 min

Kommafehler mit Folgen: Weil sie das Überweisungsformular schlampig ausgefüllt hatte, bezahle eine Frau aus München für eine gebrauchte Kinderhose auf Ebay versehentlich tausend statt zehn Euro. Die Verkäuferin weist sie auf den Fehler hin, bekommt als Antwort ein "Passt schon" - und findet sich kurze Zeit später vor Gericht wieder.

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (4)

BGH, Urt. v. 26. 1. 2005 - VIII ZR 79/04 – „Erklärungsirrtum und elektronische Willenserklärung“

[zum Sachverhalt:]

Die Kl. veräußert Computer nebst Zubehör über eine Website im Internet. Im Januar 2003 legte der zuständige Mitarbeiter der Kl. für das Notebook der Firma S, Typ V. S., einen Verkaufspreis von 2650 Euro fest und gab diesen in das EDV-gesteuerte Warenwirtschaftssystem der Kl. ein. Mittels einer von der Kl. verwendeten Software wurden diese Daten anschließend automatisch in die Produktdatenbank ihrer Internetseite übertragen. Als Ergebnis dieses Vorgangs enthielt die Datenbank jedoch nicht den eingegebenen Betrag von 2650 Euro, sondern einen Verkaufspreis von 245 Euro. [...]

Der Bekl. bestellte am 1. 2. 2003 ein Notebook des vorgenannten Typs zu dem auf der Internetseite der Kl. angegebenen Verkaufspreis von 245 Euro. Die Kl. bestätigte dem Bekl. mittels einer automatisch verfassten E-Mail vom gleichen Tage den Eingang seiner Bestellung zu diesem Preis. Eine weitere automatisch verfaßte E-Mail der Kl. vom gleichen Tage (15.36 Uhr) hatte folgenden Inhalt: „Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer ... von unserer Versandabteilung bearbeitet ... Wir bedanken uns für den Auftrag. ...“ Das Notebook wurde mit Rechnung/Lieferschein der Kl. vom 5. 2. 2003 zum Verkaufspreis von 245 Euro zuzüglich Versandkosten von 12,80 Euro an den Bekl. ausgeliefert.. Mit Schreiben vom 11. 2. 2003 erklärte die Kl. die Anfechtung des Kaufvertrags mit der Begründung, das Notebook sei auf Grund eines Systemfehlers irrtümlich mit dem Preis von 245 Euro versehen worden.

[Zum Vorliegen eines wirksamen Angebots:]

[...] „Zwischen den Parteien ist ein Vertrag über den Kauf des Notebooks zu dem auf der Internetseite der Klägerin angegebenen Preis von 245 € zustande gekommen. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin nicht bereits mit der Präsentation des Notebooks auf ihrer Internetseite ein gemäß § 145 BGB verbindliches Angebot abgegeben hat, sondern daß sie insoweit lediglich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert hat (**invitatio ad offerendum**). Daraus folgt, daß ein Angebot **erst in der Bestellung des Beklagten vom 1. Februar 2003 zu dem auf der Internetseite der Klägerin angegebenen Verkaufspreis von 245 € zu sehen ist.**“ [...]

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (5)

[BGH, Urt. v. 26. 1. 2005 - VIII ZR 79/04](#) – Fortsetzung

[Zum Vorlegen einer wirksamen Annahmeerklärung:]

„ [...] **aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) (ist) bereits die E-Mail der Klägerin vom 1. Februar 2003**, in der sie den Beklagten als Kunden anspricht und ihm mitteilt, daß sein Auftrag **nunmehr von der Versandabteilung bearbeitet** werde und sie sich des weiteren für den Auftrag bedankt, **als konkludente Erklärung der Annahme des Angebots des Beklagten** zu dem auf ihrer Internetseite angegebenen und in ihrer ersten automatischen E-Mail vom gleichen Tage bestätigten Verkaufspreis von 245 € auszulegen.“

[Zum Vorliegen eines Anfechtungsrechts]

Entgegen der Auffassung der Revision befand sich die Klägerin im Zeitpunkt der Abgabe ihrer Annahmeerklärung in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum gemäß § 119 Abs. 1 BGB. **Nach § 119 Abs. 1 BGB kann, wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (1. Alt.; Inhaltsirrtum) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (2. Alt.; Erklärungsirrtum)**, die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Klägerin sich im Zeitpunkt der Präsentation des Notebooks auf ihrer Website - **mithin bei Abgabe ihrer invitatio ad offerendum** - in einem Erklärungsirrtum befand. Dieser Irrtum der Klägerin ist, wie das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt hat, jedenfalls deswegen beachtlich, **weil er bei ihrer auf den Vertragsschluß gerichteten Annahmeerklärung noch fortwirkte.**[...]

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (6)

BGH, Urt. v. 26. 1. 2005 - VIII ZR 79/04 – Fortsetzung

Zwar ist der Irrtum in der Erklärungshandlung nicht dem Mitarbeiter der Klägerin selbst unterlaufen, da er den von ihm festgelegten Verkaufspreis zutreffend in ihr Warenwirtschaftssystem eingegeben hat. Vielmehr beruhte die Änderung des eingegebenen Verkaufspreises auf einem Fehler im Datentransfer durch die im übrigen beanstandungsfrei laufende Software. Die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkant fehlerhafte Software ist als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen. Denn es besteht kein Unterschied, ob sich der Erklärende selbst verschreibt beziehungsweise vertippt oder ob die Abweichung vom gewollten Erklärungstatbestand auf dem weiteren Weg zum Empfänger eintritt. Dies ergibt sich auch aus § 120 BGB, wonach eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden kann wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Dementsprechend wird § 120 BGB einhellig als Fall des Erklärungsirrtums angesehen, der lediglich eine gesonderte gesetzliche Regelung erhalten hat. [...]

[Abgrenzung zum Kalkulationsirrtum]

Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich **nicht um einen Irrtum in der Willensbildung** bzw. in der **Erklärungsvorbereitung**. Die Klägerin hat ihren Erklärungswillen fehlerfrei gebildet, indem ihr zuständiger Mitarbeiter den Verkaufspreis für das Notebook auf 2.650 € festlegte und dieser Betrag nach ihrer Vorstellung vom Ablauf des verwendeten Computerprogramms in die Produktdatenbank der Internetseite übernommen werden sollte. **Der vorliegende Fall ist daher auch nicht mit einem von der Revision in diesem Zusammenhang angeführten (verdeckten) Kalkulationsirrtum vergleichbar, bei dem der bereits im Stadium der Willensbildung unterlaufene Fehler als Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) grundsätzlich nicht zur Anfechtung berechtigt, auch wenn die falsche Berechnung auf Fehlern einer vom Erklärenden verwendeten Software beruht** (vgl. BGHZ 139, 177, 180 f.). Denn die Angabe des falschen Betrags von 245 € beruhte nicht auf einer fehlerhaften Berechnung des Preises im Stadium der Willensbildung der Klägerin, sondern auf einem nachfolgenden Fehler bei der Übertragung der Daten.

Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (7)

The image is a screenshot of a web browser displaying an article on the Spiegel Online website. The page layout includes a top navigation bar with links for Home, Video, Themen, Forum, English, DER SPIEGEL, SPIEGEL TV, Abo, and Shop. A search bar is located in the top right corner. Below the navigation bar, the article title is "E-Mail-Panne: PayPal verschickt versehentlich Gewinnbenachrichtigungen". The main content area features a large graphic with the PayPal logo and the text "Willste? Kriegste. Sie haben 500 Euro gewonnen." The graphic depicts a tropical beach scene with palm trees, a sunset, and a large blue gift box. Below the graphic, there is a sub-headline and a paragraph explaining the error.

Home | Video | Themen | Forum | English | DER SPIEGEL | SPIEGEL TV | Abo | Shop | Schlagzeilen | Wetter | TV-Programm | mehr

SPIEGEL ONLINE NETZWELT Login | Registrierung

Politik | Wirtschaft | Panorama | Sport | Kultur | Netzwelt | Wissenschaft | Gesundheit | einestages | Karriere | Uni | Schule | Reise | Auto

Nachrichten > Netzwelt > Web > Internethandel > E-Mail-Panne: PayPal verschickt 500-Euro-Gewinnbenachrichtigung

E-Mail-Panne: PayPal verschickt versehentlich Gewinnbenachrichtigungen

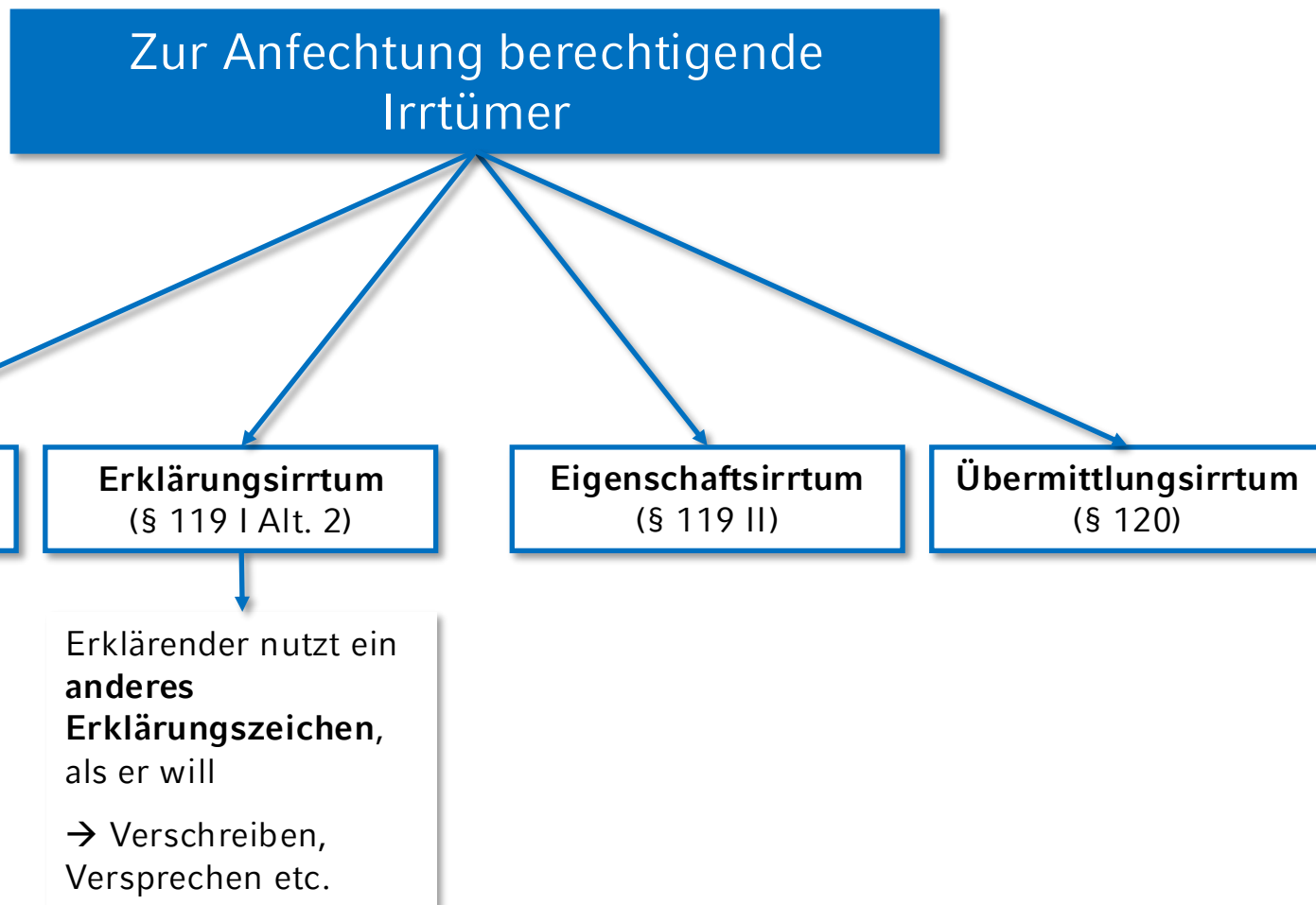
PayPal™

Willste? Kriegste.
Sie haben **500 Euro** gewonnen.

Willste? Kriegste: Für die vermeintlichen Gewinner stimmt der Werbeslogan nicht.

Sie haben 500 Euro gewonnen! Oder? Einige Nutzer des Bezahl diensts PayPal wurden am Freitag per E-Mail informiert, zu den glücklichen Gewinnern einer Verlosung zu gehören. Die Nachricht stammt tatsächlich von dem Unternehmen - war aber ein Versehen.

Übersicht



Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem

Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB (1)

- **Erklärender** benutzt das gewollte Erklärungszeichen, **verkennt aber dessen Bedeutung**
 - Der Erklärende „sagt, was er sagen will, meint aber etwas anderes, als er sagt“.
 - Kann auch bei Unkenntnis des Erklärenden vorliegen, wenn dieser Fehlvorstellungen über den Inhalt seines Tuns hat
 - Irrtum kann sich auf Folgendes beziehen
 - Geschäftsart (error in negotio)
 - Geschäftsgegenstand (error in obiecto)
 - Geschäftspartner (error in persona)
- Beispiel: A bestellt bei Bäcker B 20 „Spitzbuben“ (Gebäck mit Marmelade), denkt aber, Spitzbuben seien Lebkuchenmännchen.
- Wichtig: Liegt **nicht** vor **bei bewusster Unkenntnis**
 - Erklärung „tel quel“
 - **Wer eine WE in bewusster Unkenntnis ihres Inhalts („tel quel“) abgibt, hat gar keine Vorstellung über deren Inhalt und kann daher gar nicht „irren“**

Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB (2)

SPIEGEL ONLINE

14. September 2012, 10:00 Uhr

Reisebüro-Panne

Sächsische Kundin bucht Bordeaux statt Porto

Eine undeutliche Aussprache im Reisebüro kann teuer werden. Fast 300 Euro muss eine Kundin aus Sachsen für einen Flug zahlen, den sie nie angetreten hat - weil sie den gewünschten Zielort Porto dialektbedingt nicht klar artikulierte.

Stuttgart - Eine Buchung ist auch dann gültig, wenn die Mitarbeiterin eines Reiseunternehmens den Zielort wegen undeutlicher Aussprache des Kunden falsch verstanden hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Mitarbeiter ihn richtig versteht, urteilte das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt. Das berichtet die Deutsche Gesellschaft für Reiserecht in ihrer Zeitschrift "ReiseRecht aktuell".

In dem Fall hatte eine Kundin einen Flug nach Porto buchen wollen. Die Mitarbeiterin des Reiseunternehmens buchte jedoch einen Flug nach Bordeaux und forderte vor Gericht den Reisepreis ein. Die aus Sachsen stammende Beklagte habe den Zielort zu undeutlich genannt.

Vor der verbindlichen Buchung habe sie zweimal in korrekter hochdeutscher Sprache die Flugroute genannt, erklärte die Mitarbeiterin. Insofern sei ein wirksamer Vertrag mit dem Reiseziel Bordeaux zustande gekommen. Dieser Auffassung folgte das Gericht. Die Kundin musste den Reisepreis in Höhe von 294 Euro zahlen.

Diese Art von Fehlbuchung ist kein Einzelfall: Jährlich besuchen mehrere Urlauber einen Ort namens Rodez in Frankreich, die eigentlich nach Rhodos in Griechenland wollen. Auch in **Sydney in Nova Scotia, Kanada**, landeten schon mehrfach enttäuschte Besucher, die ihren Koffer für eine Australien-Reise gepackt hatten.

Aktenzeichen: 12 C 3263/11

sto/dpa

Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB (3)

LG Hanau, Urteil vom 30. 6. 1978 - 1 O 175/78 – 25 Gros Rollen Toilettenpapier

Die Bekl., Konrektorin einer Mädchenrealschule, bestellte als deren Vertreterin „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier bei der Kl. Dabei unterzeichnete die Bekl. einen von den Vertretern der Kl. ausgefüllten Bestellschein, auf dem neben anderen Einzelheiten die Bezeichnung „Gros = 12 × 12“ zu finden ist. Als die Kl. die Waren anliefern wollte, verweigerte die Mädchenschule die Annahme des überwiegenden Teils. Daraufhin nahm die Kl. die Bekl. in Anspruch und ließ ihr einen Zahlungsbefehl zustellen, dem diese widersprach. Darüber hinaus focht sie das Rechtsgeschäft an. Sie bestreitet, Kenntnis über die Bedeutung der Mengenbezeichnung „Gros“ gehabt zu haben. Vielmehr behauptet sie, lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier bestellt zu haben, welche die Schule auch angenommen und bezahlt habe. Zwar sei bei der Bestellung die Bezeichnung „Gros“ genannt worden. Die Vertreter hätten diese jedoch in Verbindung mit der Maßangabe 12 × 12 als Verpackungsart bezeichnet.

Unterzeichnet die Konrektorin einer Realschule eine Bestellung über „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier und werden daraufhin 3600 Rollen Toilettenpapier geliefert, so kann sie ihre Erklärung gem. § 119 I BGB wirksam anfechten, weil von ihr nicht verlangt werden kann, daß sie die völlig unübliche und veraltete Mengenbezeichnung „Gros“ kennt.

Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB (4)

BGH NJW 1995, 190 - Unterschrift unter eine falsch verstandene Bürgschaftsurkunde durch einen sprachunkundigen Ausländer:

„Auch derjenige, der ein Schriftstück ungelesen unterschrieben hat, darf anfechten, wenn er sich von dessen Inhalt eine bestimmte, allerdings unrichtige Vorstellung gemacht hat. Hat die Bekl. angenommen, sie billige mit ihrer Unterschrift einen tatsächlichen Vorgang bezüglich ihres Sparguthabens, so hat sie nicht gewusst, dass sie eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgab. Sollte die Bekl. davon ausgegangen sein, dass sie mit ihrer Unterschrift ein Rechtsgeschäft hinsichtlich ihres Sparguthabens vornahm, so hat sie nicht gewusst, dass sie eine Bürgschaftsverpflichtung einging. In beiden Fällen hat die Bekl., ohne dies zu merken, etwas anderes zum Ausdruck gebracht, als das, was sie in Wirklichkeit hatte erklären wollen; **sie hat sich darüber geirrt, welche Bedeutung ihrer Erklärung im Rechtsverkehr zukam“.**

SPIEGEL Sport

Beckenbauer über WM-Affäre

"Wenn ich jemandem vertraue, unterschreibe ich alles. Blanko."

Franz Beckenbauer hat in einem Interview mit der "Süddeutschen Zeitung" einen Stimmenkauf für die Ausrichtung der WM 2006 erneut vehement bestritten. Und das, obwohl er sich in seiner ersten großen Stellungnahme zur WM-Affäre nahezu komplett ahnungslos gab.

20.11.2015, 20.37 Uhr

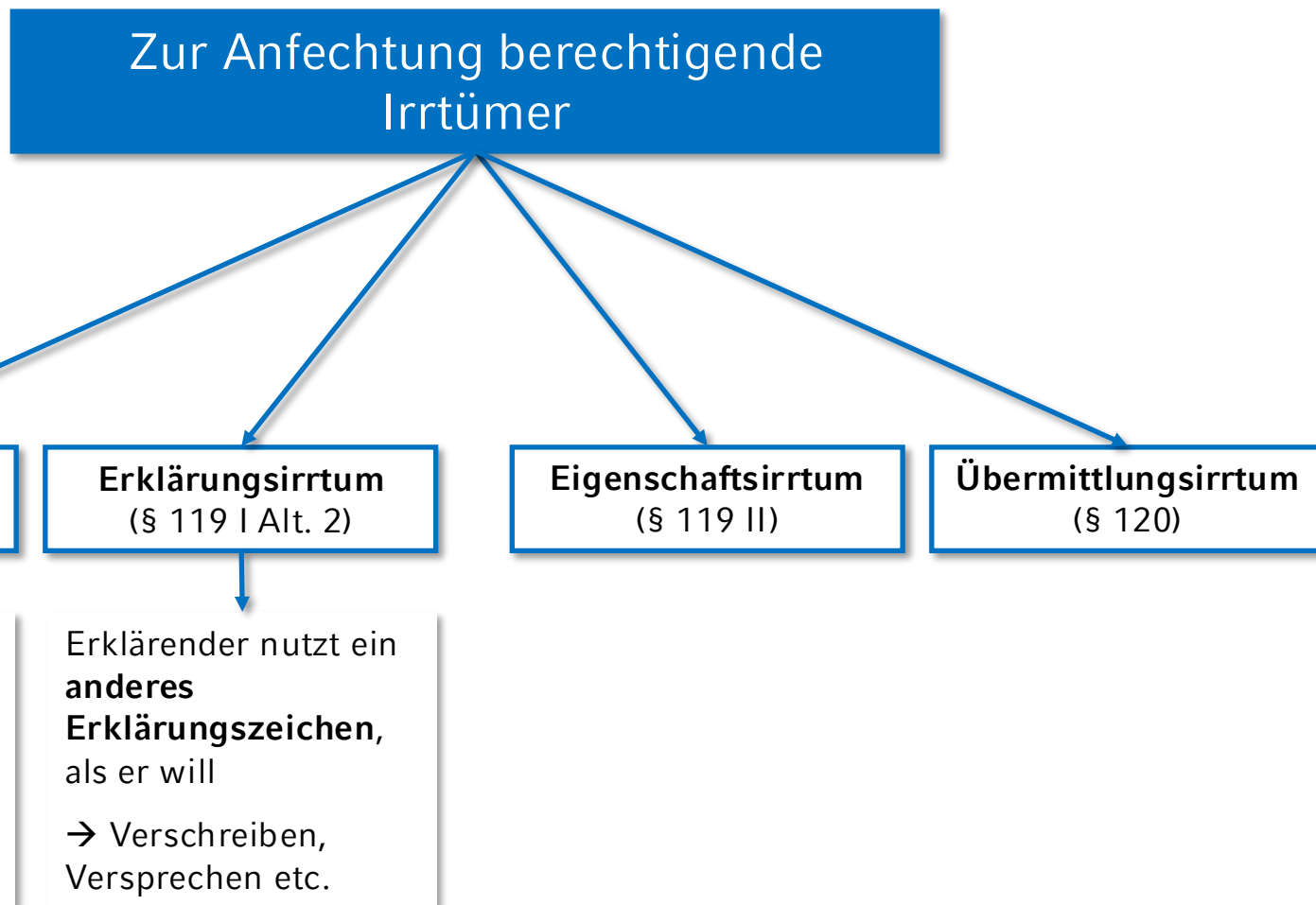


Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB (6)

RGZ 62, 201, 205:

„Indessen steht nur die unbewusste Unkenntnis dem Irrtum im engeren Sinne gleich, dagegen nicht auch die bewusste Unkenntnis. Denn derjenige, der eine Willenserklärung abgibt in dem Bewusstsein, ihren Inhalt nicht zu kennen, z.B. eine Vertragsurkunde ohne Kenntnis ihres Inhalts unterschreibt, befindet sich nicht im Irrtum und kann deshalb nicht anfechten. Er irrt nicht, weil er sich klar über seine Unkenntnis ist und auf alle Fälle will, mag die Sache so, oder anders liegen.“

Übersicht



Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem

Zusammenfassung

- Grundlagen der Anfechtung von Willenserklärungen
- Erklärungsirrtum
- Inhaltsirrtum